



Familie lebt in vielen  
Formen

# EVANGELISCHE FACHSTELLE ALLEINERZIEHENDE FRAUEN UND MÄNNER



## Teilnahmebedingungen (für Reisen u.a.)

### I. Anmeldeverfahren und Zahlung

1. Eine verbindliche Buchung kann nur schriftlich per Fax, per Mail inkl. eingescannten Anmeldeformulars oder per Post erfolgen.
2. Alle Eingänge von Anmeldungen werden schriftlich von uns bestätigt (Anmeldebestätigung). Die Anmeldung wird verbindlich bei Eingang der Anzahlung in Höhe von € 300,00.
3. Anschließend erhalten Sie eine verbindliche Buchungsbestätigung inkl. der Rechnung über den Restbetrag, der zum 1. Juni 2021 fällig wird (es gilt der Geldeingang bei uns!).  
Unsere Kontoverbindung lautet:

Kontoinhaber: Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt München  
Bank: Evangelische Bank eG, Kassel  
IBAN: DE45 5206 0410 0001 4018 15  
BIC: GENODEF1EK1

**Vermerken Sie bitte als Verwendungszweck: "2347.00.1798-Alleinerziehende Segeltörn 2021" + Ihren Namen.**

4. Die Reiseplätze auf dem Schiff sind auf 24 begrenzt. Alle, die zunächst keinen Platz bekommen, werden auf eine Warteliste gesetzt, worüber Sie informiert werden.
5. Vertragsbeginn ist das Datum der Buchungsbestätigung. Ab dann treten die Rücktrittsregelungen und -fristen in Kraft.

### II. Leistungen

Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, Buchungsbestätigung sowie weiteren möglichen schriftlichen Informationen. An- und Abfahrt, Eintrittsgelder, Fahrkarten u.ä., sowie Getränke für Zwischendurch sind nicht in den Kosten enthalten. Eine Kinderbetreuung durch die Mitarbeitenden der EFA ist nicht vorgesehen. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch EFA.

Nach Vertragsabschluss notwendig werdende Änderungen oder Abweichungen, soweit dies von EFA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. In einem solchen Fall werden adäquate Ersatzleistungen angeboten.

### III. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen) nicht in Anspruch, so hat dieser keinen Anspruch auf anteilige Erstattung.

#### **IV. Leistungsänderung**

Die EFA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Erhebliche Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrags werden den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt.

#### **V. Rücktritt und Kündigung durch EFA**

EFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Bei einer Kündigung durch EFA behält diese den Anspruch auf den Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung).
- b) Wird die Reise seitens der EFA abgesagt, wird den Teilnehmenden der volle Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung) bzw. der bereits bezahlte Betrag erstattet, aber es können keine Schadensersatzansprüche jeglicher Art von der EFA übernommen werden.

#### **VI. Rücktritt durch die Teilnehmenden**

Wenn Sie vor einer Reise zurücktreten, teilen Sie das umgehend der EFA in schriftlicher Form mit. Rechtswirksam wird der Rücktritt erst mit Bestätigung durch die EFA an die/den Angemeldete(n). Es ist eine Ausfallgebühr mit folgender Frist fällig:

- 12 Wochen vor Reiseantritt: 30% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- 6 Wochen vor Reiseantritt: 50% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- 4 Wochen vor Reiseantritt: 60% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- 2 Wochen vor Reiseantritt: 90% der „Kosten“ laut Ausschreibung.
- 1 Woche vor Reiseantritt: 100% der Kosten der „Kosten“ laut Ausschreibung.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 50,00 wird dabei grundsätzlich in Rechnung gestellt.

Tritt ein Ersatzteilnehmer die Reise an, entfällt die Ausfallgebühr.

Tritt der Teilnehmende die Reise nicht an, werden die gesamten, vor und durch den Rücktritt tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Erfolgt eine vorzeitige Beendigung der Reise, aus welchen Gründen auch immer, von Seite der/des Teilnehmenden, so haftet sie/er in Höhe der angefallenen und ggf. zusätzlich dadurch entstehenden Kosten.

#### **VII. Höhere Gewalt**

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl EFA als auch die Teilnehmenden den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. EFA wird dann den gezahlten Reisepreis („Kosten“ in der Ausschreibung) erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. EFA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Darüber hinaus fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zu Last.

## VIII. Reisedokumente

Die Teilnehmenden sind für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente (wie Pass, Visum) und die Einhaltung von u.a. Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbstverantwortlich.

## IX. Versicherungen und Haftungsbeschränkungen

Die Teilnehmenden sind vor Ort durch eine Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern unfall- und haftpflichtversichert. Diese Zusatzversicherung deckt jedoch keine Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen, bzw. verursachen. Bei Eigenanreise sind die Teilnehmenden **nicht** unfall- und haftpflichtversichert durch die Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

Im eigenen Interesse wird der Abschluss einer Privathaftpflicht-, Reiseunfall-, Reisegepäck- ggf. einer Auslandskrankenversicherung und einer **Reiserücktrittsversicherung** empfohlen.

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die sich im Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht ergeben!

Bei Schäden durch höhere Gewalt, Schäden, die infolge Krankheit oder Tod von Leitungspersonen entstehen, Schäden, die ihre Hauptursache im eigenmächtigen Verhalten des Teilnehmers haben, und bei Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Reiseleitung übernimmt die EFA keine Haftung. EFA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmenden verursacht werden.

## X. Gesetzliche Grundlagen

- a) Das Dokument „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ – Stand 04.04.2019 ist ebenso Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen.
- a) Infektionsschutzgesetz: Für die Erfüllung der Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – siehe unten – sind die Teilnehmenden verantwortlich.
- b) Während der Reise gelten das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie das Betäubungsmittelgesetz.

Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und Bestimmungen entstehen, haftet die/der verursachende Teilnehmer\*in.

## XI. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen EFA und der Teilnehmerin/dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für Rückfragen und Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Stand: 02.07.2020